

# Anlage 1

Artenschutzgutachten zum Vorhaben: neues  
Wohngebiet „Am Wischberg“ in Stollberg /  
Hoheneck (Erzgebirge) – Relevanzprüfung zum  
Artenschutz (1. Prüfschritt) 2020 (igc  
Ingenieurgruppe Chemnitz GbR, 15.06.2020)

**Artenschutzgutachten zum Vorhaben: neues Wohngebiet „Am  
Wischberg“ in Stollberg/Hoheneck (Erzgebirge)  
– Relevanzprüfung zum Artenschutz (1. Prüfschritt) 2020 –**



**Bearbeiter:** N. Sigmund, Dipl.-Ing., Freier Garten- und Landschaftsarchitekt,  
Dr. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

**Datum:** 15.06.2020

<p><b>Auftraggeber:</b> Johann Wasmeier Hohensteiner Straße 1  09366 Stollberg  mail: j.wasmeier-UG@live.de</p>	<p><b>Auftragnehmer:</b> <i>igc</i> Ingenieurgruppe Chemnitz GbR <small>Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs</small> Hohensteiner Straße 45 09117 Chemnitz  Tel.: 0371 28 38 000 Fax: 0371-91 85 57 11  mail: info@igc-chemnitz.de</p>
---	---

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Gebiet.....	5
3	Arten/Artpotential.....	8
3.1	Vögel.....	8
3.2	Fledermäuse.....	12
3.3	Amphibien und Reptilien.....	14
4	Riskobeschätzung .....	15
4.1	Vögel.....	15
4.2	Fledermäuse.....	17
4.3	Amphibien und Reptilien.....	19
5	Zusammenfassung und Schlussfolgerung .....	20
6	Fotodokumentation.....	22
7	Literatur .....	30

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Westlich von Stollberg bzw. nördlich von Hoheneck (Landkreis Erzgebirge) soll ein neues Wohngebiet „Am Wischberg“ geplant werden (Abb. 1). Die überplanten Ackerfluren und Feldwege umfassen zum derzeitigen Stand eine Fläche von ca. 5 ha. Eine Stellungnahme durch das LRA Erzgebirge/SG Naturschutz und Landwirtschaft zum geplanten Vorhaben liegt zum derzeitigen Stand nicht vor.

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf wertgebende und relevante Arten (Fauna) macht sich eine artenschutzrechtliche und -fachliche Prüfung erforderlich. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (1. Prüfschritt, d.h. formal kein AFB oder saP) mit folgenden Planungsinhalten:

- zweimalige artenschutzfachliche Untersuchung innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (ca. 5 ha) mit unmittelbar abgrenzendem Umfeld am 29.04.2020 und 02.06.2020 (Beauftragung zum 27.04.2020)
- Kontrolle der Vegetationsstrukturen auf das Vorhandensein von Nestern und Höhlenbauten bzw. potentiellen Quartieren von Fledermäusen
- Eine gezielte Erfassung von Fledermäusen (z.B. Transekt-Begehung, akustische Dokumentation, Einsatz eines Video-Endoskops zum Ausleuchten geeigneter Strukturen, Einsatz von Mulmgreifer in Baumhöhlen) fand im Rahmen der Begehung nicht statt. Die Erfassung von Avi- und Herpetofauna erfolgte mittels Tagbegehungen audio-visuell (künstliche Verstecke für Amphibien und Reptilien wurden nicht ausgelegt).
- fachliche belastbare Vorprüfung, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, ist bei der o.g. Vorortbegehung das betroffene Artenspektrum einzuschätzen und durch eine Datenabfrage (MultiBaseCS, VSO-Fachgruppe Ornithologie Stollberg/Westerzgebirge) zu ergänzen
- Erarbeitung von Vorschlägen für Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Bestandaufnahme

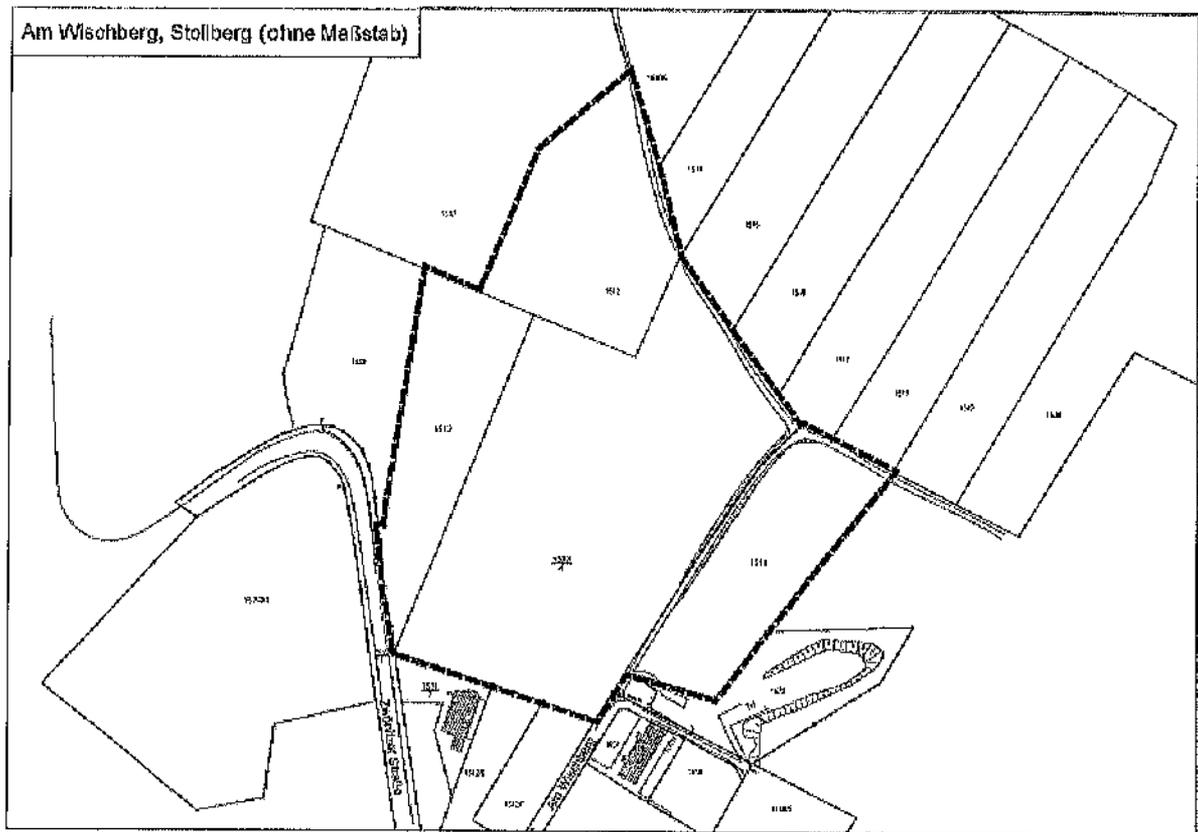


Abb. 1: Entwurfsplanung zum Flächenumgriff des neuen Wohngebiets „Am Wischberg“, Stand: 12.10.2019, Sachsen Consult Zwickau.

## 2. Gebiet

Das ca. 5 ha große Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Osten der Stadt Stollberg bzw. nördlich der Ortschaft Hoheneck (Abb. 2). Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum Zeitpunkt der Erfassungen 2020 um monotone mit Getreide bestellte Ackerflächen, die durch zwei unbefestigte Feldwege mit Feldrain und zwei Baumgruppen strukturiert werden. Die Westgrenze des Geltungsbereiches legt sich an die Zwönitzer Straße an gefolgt in nördlicher Richtung von einem Feldgehölz mit Gartenland, einem weiteren Feldgehölz (je Laub-Nadel-Mischwald) sowie mesophilem Wirtschaftsgrünland. Im Norden des Plangebiets schließt sich eine von Feldhecken umstandene strukturierte Grünfläche sowie Ackerland an. Offenland mit Ackerbau dominiert ebenfalls östlich der Vorhabensfläche. Die südliche Begrenzung des Untersuchungsgebiets bildet ein Wohn- und Mischgebiet mit eingelassenem mesophilen Grünland (welches sich zum Zeitpunkt der Begehungen 2020 teilweise in der Überbauung befand) als auch dörfliche Wohnbebauung mit Baumbestand und umschließender Feldhecke (siehe auch „interaktive Karte zur Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (iDA), <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/p/btlnk?> abgerufen am 10.06.2020). Gebiete des Naturschutzes (z.B. geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG) und der Landschaftspflege sind entsprechend des Raumplanungsinformationssystem (RAPIS) Sachsen für den Vorhabensbereich und das unmittelbare Umland nicht ausgewiesen und wurden durch die vorliegende Erfassung ebenfalls nicht dokumentiert.

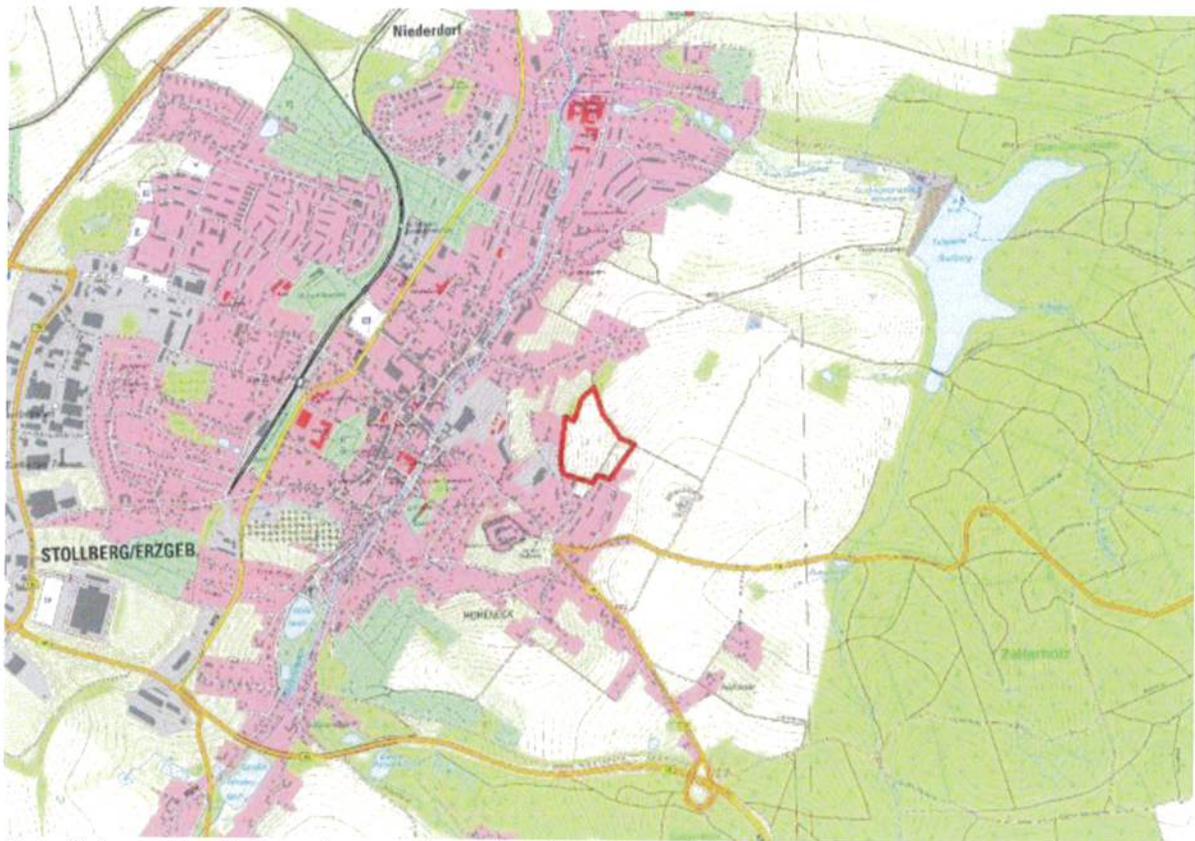


Abb. 2: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Osten der Stadt Stollberg bzw. nördlich von Hohe-Neck. Kartengrundlage: Teile dies Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2020 AdV-WMS-DE-SN-DTK-Produkt-Color: „[https://geodienste.sachsen.de/wms\\_geosn\\_dtk-p-color/guest?](https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-color/guest?)“. Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

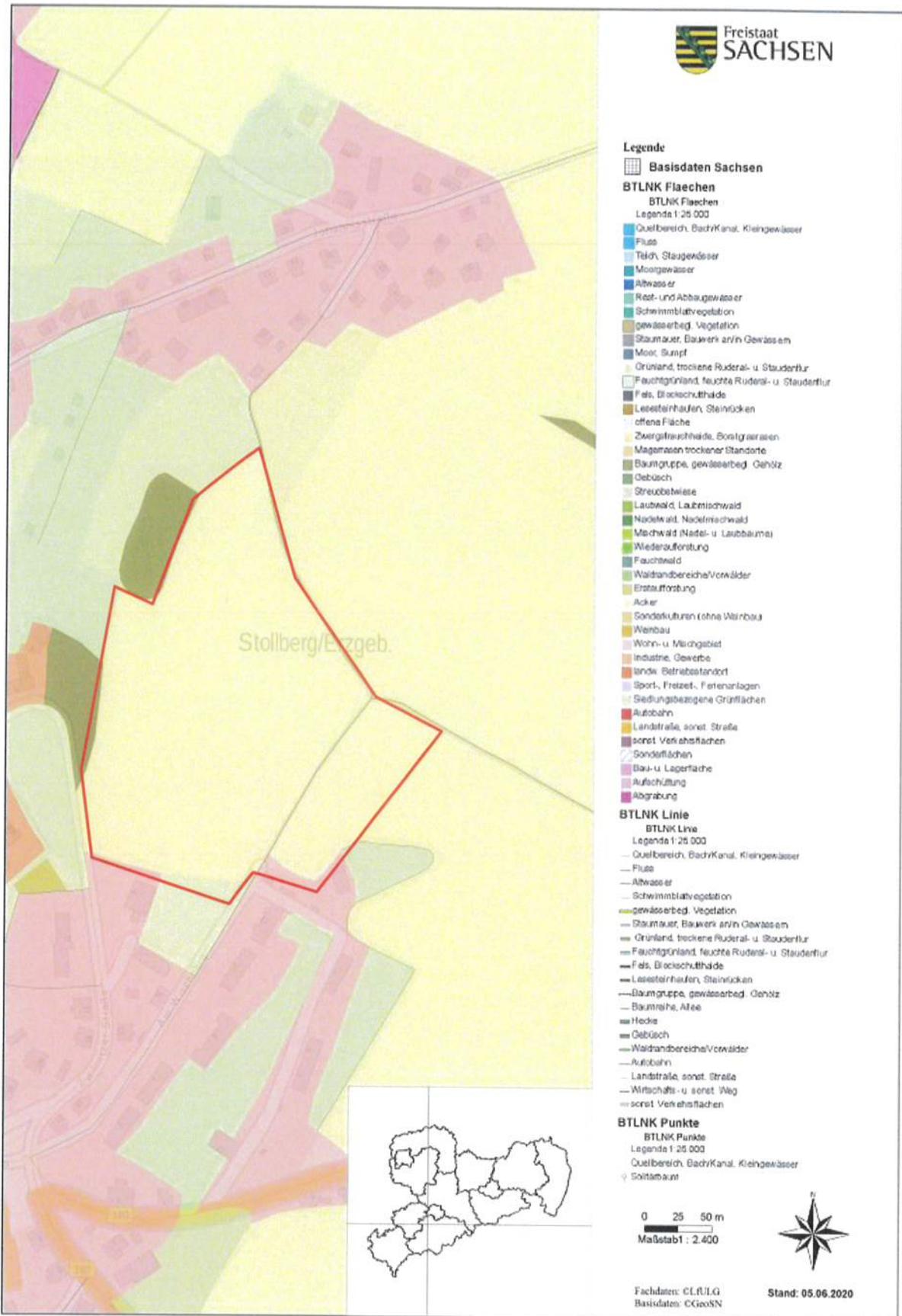


Abb. 3: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) eingeblendet in der interaktiven Karte „Biotop- und Landnutzungskartierung (iDA)“.

### 3. Arten/Artenpotential

#### 3.1 Vögel

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Fauna) wurden am 29.04.2020 (12°C, bedeckt, Wind 14 km/h W) sowie am 02.06.2020 (15°C, sonnig, windstill) und somit innerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie innerhalb saisonaler Hauptaktivitätszeiten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen Vorortbegehungen durchgeführt. Dabei wurden im UG bzw. angrenzend folgende Arten nachgewiesen:

Tab. 1: Artnachweise Vögel im Plangebiet und angrenzend im Erfassungszeitraum 2020.

Art mit Anzahl und Verhalten, Brutzeitcode	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	Vorhabensfl. (Einschätzg.)	angrenz. Gebiet
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1512	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) 1x überfliegend Richtg. SW	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507 1x A2 Flstk.-Nr. 1570	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Buntspecht ( <i>Dendrocopus major</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1297/a	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Feldlerche ( <i>Alda arvensis</i> ) 1x B4 Flstk.-Nr. 1515-1517 1x B4 Flstk.-Nr. 1519-1520 + Flstk.-Nr. 1530/5	---	b.g.	V	3	---	NG	BV
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1510/6	---	b.g.	---	V	---	NG	BV
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507	h.a.B.	b.g.	3	V	---	---	BV
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1572/8	---	b.g.	---	V	---	NG	BV
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) 1x überfliegend Richtg. O	h.a.B.	b.g.	---	---	---	NG	BV
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1694	---	b.g.	V	V	---	NG	BV
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1508	---	b.g.	---	---	---	NG	BV

Art mit Anzahl und Verhalten, Brutzeitcode	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2015)	VS-RL	Vorhabensfl. (Einschätzg.)	angrenz. Gebiet
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ) 1x A1 Flstk.-Nr. 1507	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1510/3 1x A2 Flstk.-Nr. 1695	---	b.g.	V	---	---	---	BV
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1570	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1570 1x B4 Flstk.-Nr. 1507 1x A2 Flstk.-Nr. 1510/6	---	b.g.	---	---	---	BV	BV
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> ) 1x A1 1574/1	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) überflieg. Flstk.-Nr. 1530/5	h.a.B.	s.g.	---	V	X	NG	---
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1507	---	b.g.	---	3	---	NG	BV
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1506	---	b.g.	---	---	---	NG	BV
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> ) 1x B6 Flstk.-Nr. 1297/a (Baumbrut auf Pappel)	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	BV
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> ) 1x A2 Flstk.-Nr. 1510/6 1x A2 Flstk.-Nr. 1570	---	b.g.	---	---	---	NG	BV

**Zeichenerklärung:**

B = Brutvogel

BV = Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

R = rastend (Durchzug)

**Artenschutz**

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke LfULG 2016)

Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

**Schutz BNatSchG**

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.

b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

**RLS**

= Rote Liste Sachsen

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet

V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

**RLD**

= Rote Liste Deutschland

**VS-RL = I**

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

A1 Mögliches Brüten

Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.

A2	Mögliches Brüten	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B3	Wahrscheinliches Brüten	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt.
B4	Wahrscheinliches Brüten	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Wahrscheinliches Brüten	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Wahrscheinliches Brüten	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Wahrscheinliches Brüten	Warn- oder Angststufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.
B8	Wahrscheinliches Brüten	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt.
B9	Wahrscheinliches Brüten	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet.
C10	Sicheres Brüten	Ablenkungsverhalten oder Vorleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.
C11a	Sicheres Brüten	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Sicheres Brüten	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt. Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C13a	Sicheres Brüten	
C14a	Sicheres Brüten	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg.
C14b	Sicheres Brüten	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Sicheres Brüten	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Sicheres Brüten	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Sicheres Brüten	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Sicheres Brüten	Junge im Nest gesehen oder gehört.
A	Mögliches Brüten	Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung
B	Wahrscheinliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht
C	Sicheres Brüten	Sicheres Brüten / Brutnachweis
E99		Art trotz Beobachtungsgängen nicht (mehr) festgestellt.

Im Zuge der durchgeführten Begehungen wurde die Brutzeit 2020 nicht vollständig abgedeckt, sodass die Erfassung keiner vollständigen Revierkartierung gleichgestellt werden kann (z.B. aufgrund saisonaler bzw. tageszeitlicher Abwesenheiten). Kleinvogelnester sowie Nester von Greifvögeln und Krähen im Plangebiet aus vorangegangenen Brutsaisons wurden nicht festgestellt. In den Feldgehölzen des Flurstücks 1507 und 1297/a befindet sich lediglich jeweils ein altes Rabenkrähen-Nest auf einer Fichte bzw. Pappel. Letzteres wird von Turmfalken zur wahrscheinlichen Brut nachgenutzt. Das nordwestliche Feldgehölz zeichnet sich außerdem durch einen hohen Totholzanteil mit abgestorbenen Fichten und einer abgebrochenen Eiche mit Rindenspalten und einer Buntspecht-Höhle (keine Hinweise auf Besatz) aus.

Aufgrund o.g. Nachweise von stichprobenartigem Charakter und der Ausstattung des Untersuchungsgebiets (Ackerland mit Baumgruppen; Umfeld: Feldgehölze, Grünland, Siedlungsgebiet mit dörflicher Wohnbebauung und Wohngärten) sind folgende (weitere) Arten als Brutvögel/ folgende Habitatfunktionen zu prognostizieren:

#### **Bewohner von Gebäudequartieren bzw. von künstlichen Niststätten und -höhlen:**

Quartiere für Gebäudebrüter bzw. künstliche Niststätten als auch Baumhöhlen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

#### **Bewohner von Gehölzbeständen (Bäume, Hecken, Gebüsche, Grünflächen)**

Als potentielle Brutvögel in den angrenzenden Gehölzbereichen bzw. an strukturierten Grünflächen sind ergänzend u.a. anzunehmen: Buchfink (*Fringilla coelebs*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Die o.g. Feldraine und Ackerfluren (in Abhängigkeit des Grads der Bodenbearbeitung und Fruchtfolge) sind als geeignetes Nahrungshabitat o.g. Vogelarten zu bewerten. Die Artnachweise der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (hier: Gartenrotschwanz, Feldlerche, Rotmilan, Turmfalke) liegen jeweils außerhalb des Geltungsbereichs bzw. beschränken sich auf ein einmalig überfliegendes Individuum (Graureiher).

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten bei der FG Ornithologie Stollberg/Westerzgebirge sowie beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/ Landwirtschaft (MultiBaseCS) zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 12.05.2020 (Aktenzeichen: 90421-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

### 3.2 Fledermäuse

Quartierstrukturen für Fledermäuse sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Potentielle Sommer-/Zwischenquartiere für baumbewohnende Arten wie z.B. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sind angrenzend für das Feldgehölz des Flurstücks-Nr. 1507 in Form der o.g. Buntspecht-Höhle und Rindenspalten zu prognostizieren. Das Potential der Feldraine als Nahrungshabitat in der Offenlandschaft ohne umgebende Leitstrukturen (z.B. Feldhecken, Alleen) ist als gering einzustufen. Das Vorhabensgebiet wurde weiterführend bezüglich der „relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft (Abb. 4). Die Recherche ergab, dass sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) befindet. Die nächstgelegenen fledermausrelevanten Räume sind in ca. 200 m Entfernung in nördlicher Richtung (Johannisstraße) ausgewiesen.



Abb. 4: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) östlich Stollberg mit umliegenden relevanten Multifunktionsräumen für Fledermäuse (pink). Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: [https://geodienste.sachsen.de/wms\\_geosn\\_dop-rgb/guest?](https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?). Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten. relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse entsprechend Karte 13 im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015).

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 12.05.2020 (Aktenzeichen: 90421-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

### 3.3 Amphibien und Reptilien

Nachweise von Amphibien und Reptilien konnten zum Zeitpunkt Begehungen nicht erbracht werden (beachte ggf. saisonale Abwesenheiten). Geeignete terrestrische Lebensraumstrukturen in Verbindung mit unmittelbar angrenzenden aquatischen Habitaten für Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden. Aufgrund der Biotopausstattung (strukturarme Ackerlandschaft) ist unter den Reptilien das Vorkommen z.B. der häufigen Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nicht zu prognostizieren.

Im Ergebnis der Abfrage von Fremd- und Altdaten (MultiBaseCS) beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft zum 04.05.2020 liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2015 mit Stand vom 12.05.2020 (Aktenzeichen: 90421-2020) keine Nachweise von Taxa vor, für die durch das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanz zu prognostizieren ist.

## 4. Risikoabschätzung

### 4.1 Vögel

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) sind nicht zu prognostizieren.
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Beseitigung der Vegetation (Baumgruppen, Feldraine) während der Brut- und Fortpflanzungszeit in Verbindung mit dem
  - Entzug essentieller Nahrungshabitate durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brutaufgabe führen kann

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt der Baumgruppen sowie Schutz der angrenzenden Gehölze bei Erschließung und Baufeldfreimachung
- V2: Beseitigung von Gehölzen (soweit unvermeidbar) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln

#### Maßnahmevorschläge:

##### FCS1 – Pflanzung von Gehölzen

je 250 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind 1 Obst- oder Laubbaum als Hochstamm 12 cm–14 cm StU sowie 2 Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse). Es ist darauf zu achten, dass es sich um einheimische Vogelschutz- und Vogelnährgehölze unterschiedlicher Wuchshöhe handelt, z.B. Ebereschen (*Sorbus aucuparia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rosen (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Kirsche (*Prunus sp.*) und Apfel (*Malus domestica*).

### FCS2 – Gestaltung von Grünflächen

Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> mit einer einheimischen Blümmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche Nahrungshabitat für o.g. Vogelarten geschaffen werden.

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 BNatSchG sollten darüber hinaus *fakultativ* Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten am zu erhaltenden bzw. anzulegenden Gehölzbestand montiert werden um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen z.B.: 2x Nisthöhle 3SV „oval“ und 1x Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch) je der Firma Schwegler. Die Bestellung und Anbringung erfolgen jeweils eigenverantwortlich durch den AG (Ausrichtung Flugloch nach O oder SO, Montage in mind. 2 m Höhe an zu erhaltendem Baumbestand, Abstand von mind. 10 m von konstruktionsgleichen Kästen zu einander). Wartung, Prüfung, Reinigung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere (bevorzugt Herbst oder zeitiges Frühjahr) aller zwei Jahre z.B. durch Hausmeisterdienst, städtebaulichen Vertrag; Ersatz funktionsuntauglicher oder gestohlener Ersatzquartiere zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entsprechend Lieferzeiten; Anbringung aller Ersatzquartiere an Bäumen. Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumsprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumspruch mit einer hohen Prognosesicherheit zu attestieren.

Die Nachweise der Feldlerche (resultierend aus den o.g. Vorortbegehungen, d.h. innerhalb der artspezifischen Wertungsgrenze entsprechend Südbeck et al. 2005; keine relevanten Fremd- bzw. Altdaten für die Art vorliegend) beschränken sich auf zwei singende Individuen außerhalb des Geltungsbereichs. Unter Berücksichtigung von Relief (Hanglage), von artspezifischen Mindestabständen zu vertikalen Strukturen, Wohnbebauung etc. von ca. 60 m sowie der vorhandenen Kapazität des Offen-/Agrarlandes in Richtung Gemarkung Niederdorf sind für die Feldlerche keine artenschutzrechtlichen Konflikte (im Sinne von Verlust/Entwertung von Fortpflanzungsstätten) zu prognostizieren.

## 4.2 Fledermäuse

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) sind nicht zu prognostizieren.
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Entzug essentieller Nahrungshabitate durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brutaufgabe führen kann

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt der Baumgruppen sowie Schutz der angrenzenden Gehölze bei Erschließung und Baufeldfreimachung

### FCS2 – Gestaltung von Grünflächen

Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> versiegelter Baugrundstücksfläche ist eine Fläche von 100 m<sup>2</sup> mit einer einheimischen Blümmischung anzusäen und extensiv zu pflegen, max. 2 Mahdtermine/Jahr. Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insektenreiche Nahrungshabitate für Fledermausarten geschaffen werden.

### V3 – Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen

Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-/Niederdrucklampen (NA), Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen.

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 BNatSchG sollten darüber hinaus *fakultativ* Quartiere für baumbewohnende Arten am zu erhaltenden bzw. anzulegenden Gehölzbestand montiert werden um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen, z.B.: 1 Kastengruppe zu je 5 Quartieren: 1x Fledermaus Großraumhöhle, selbstreinigend (z.B. Hassefeld Typ FGRH), 1x Fledermaus Spaltenkasten, selbstreinigend, Spaltmaß konisch 12-40mm (z.B. Hassefeld FSPK), 2x Spaltenkasten Kleinfledermäuse, selbstreini-

gend, Spaltmaß 25mm (z.B. Hassefeld FSK-TB-KF), 1x Fledermaus-Großraum-Spaltenkasten, selbstreinigend, Spaltmaß 50mm (z.B. Hassefeld FSK-TB-AS). Bei der Montage ist auf einen ungehinderten Anflug und unterschiedliche Expositionen zu achten, Montagehöhe ab 3 m aufwärts. Bei der Auswahl werden wartungsfreie/selbstreinige Fledermaus-Ersatzquartiere bevorzugt. Mit Bezug zu den genannten Ersatzquartieren werden weitere Festsetzungen vorgeschlagen: Wartung, Prüfung, Reinigung, Kontrolle auf Präsenz und Funktionstauglichkeit der Ersatzquartiere (bevorzugt Herbst oder zeitiges Frühjahr) aller zwei Jahre z.B. durch Hausmeisterdienst, städtebaulichen Vertrag; Ersatz funktionsuntauglicher oder gestohlener Ersatzquartiere zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entsprechend Lieferzeiten; Anbringung aller Ersatzquartiere an Bäumen. Die Bestellung und Anbringung erfolgen jeweils eigenverantwortlich durch den AG. Eine zeitnahe Besiedlung der Ersatzquartiere durch die vom Vorhaben betroffenen Tierarten ist unter Berücksichtigung der spezifischen qualitativen Lebensraumsprüche, deren Ausbreitungsvermögen und Raumsanspruch mit einer hohen Prognosesicherheit zu attestieren.

### 4.3 Amphibien und Reptilien

Im Ergebnis der Erfassungen sowie Recherche von Fremd- und Altdaten liegen für den Geltungsbereich keine Nachweise von Amphibien und Reptilien bzw. deren geeigneter Habitate vor. Wanderkorridore für Amphibien über das Plangebiet sind nicht abzuleiten. In Folge dessen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Herpetofauna zu prognostizieren.

## 5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Westlich von Stollberg bzw. nördlich von Hoheneck (Landkreis Erzgebirge) soll ein neues Wohngebiet „Am Wischberg“ errichtet werden. Die überplanten Ackerfluren und Feldwege umfassen zum derzeitigen Stand eine Fläche von ca. 5 ha. Eine Stellungnahme durch das LRA Erzgebirge/SG Naturschutz und Landwirtschaft zum geplanten Vorhaben liegt zum derzeitigen Stand nicht vor.

Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf wertgebende und relevante Arten (Fauna) macht sich eine artenschutzrechtliche und -fachliche Prüfung erforderlich. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (1. Prüfschritt, d.h. formal kein AFB oder saP) anhand zweier Begehungen innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs (ca. 5 ha) mit unmittelbar abgrenzendem Umfeld am 29.04.2020 und 02.06.2020 (Beauftragung zum 27.04.2020) sowie einer Recherche und Auswertung von Fremd- und Altdaten über die Fachgruppe Ornithologie Stollberg/Westerzgebirge und beim Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Naturschutz/Landwirtschaft (MultiBaseCS, Aktenzeichen: 90421-2020).

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Vogel- und Fledermausarten ausgelöst werden:

- Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten) sind nicht zu prognostizieren.
- Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) z.B. durch:
  - Beseitigung der Vegetation (Baumgruppen, Feldraine) während der Brut- und Fortpflanzungszeit in Verbindung mit dem
  - Entzug essentieller Nahrungshabitats durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brutaufgabe führen kann

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet:

- V1: Erhalt der Baumgruppen sowie Schutz der angrenzenden Gehölze bei Erschließung und Baufeldfreimachung

- V2: Beseitigung von Gehölzen (soweit unvermeidbar) von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln
- V3: Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen
- FCS1: Pflanzung von Gehölzen
- FCS2: Gestaltung von Grünflächen

In Anlehnung an § 2 Abs. 4 BNatSchG sollten darüber hinaus *fakultativ* Quartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel am zu erhaltenden bzw. anzulegenden Gehölzbestand montiert werden um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderer Weise zu berücksichtigen

**Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben „neues Wohngebiet „Am Wischberg“ in Stollberg/Hoheneck (Erzgebirge)“ kann aus gutachterlicher Sicht bei Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes erreicht werden.**

## 6. Fotodokumentation



Foto 1: Blick von der südlichen Zufahrt in den Geltungsbereich auf die zu erhaltenden Baumgruppen, 29.04.2020.



Foto 2: Blick von West auf Flstk.-Nr. 1571 mit Gehölzbestand von Flstk.-Nr. 1570, 29.04.2020.



Foto 3: Blick vom Geltungsbereich in Richtung Süd auf bestehende Wohnbebauung, 29.04.2020.



Foto 4: Feldweg mit Feldrain als nördliche Begrenzung des Geltungsbereichs, 29.04.2020.



Foto 5: Feldflur/Offenland nördlich des Geltungsbereiches als Habitat der Feldlerche, 29.04.2020.



Foto 6: Feldweg mit angrenzendem Ackerland im Osten des Geltungsbereichs, 29.04.2020.



Foto 7: Feldgehölz nördlich der Vorhabensfläche mit vermutlichem Brutplatz des Turmfalken, 29.04.2020.



Foto 8: strukturierte Grünfläche des Flstk.-Nr. 1510/6 (außerhalb B-Plan-Gebiet), 29.04.2020.



Foto 9: Blick von Nord auf das angrenzende Feldgehölz des Flstk.-Nr. 1507, 29.04.2020.



Foto 10: Feldgehölz Flstk.-Nr. 1507, 29.04.2020.



Foto 11: Feldgehölz Flstk.-Nr. 1507 mit abgebrochener Eiche (Buntspecht-Höhle, Rindenspalten), 29.04.2020.



Foto 12: Gehölzbestand von Flstk.-Nr. 1506 im Übergang zum Geltungsbereich, 29.04.2020.



Foto 13: Blick von der Zwönitzer Straße Richtung Nord über den Geltungsbereich, 29.04.2020.



Foto 14: Südlicher Bereich der Vorhabensfläche im Übergang zur Wohnbebauung, 29.04.2020.



Foto 15: Blick von Ost über den Geltungsbereich, 02.06.2020.



Foto 16: Feldweg mit Feldrain und Baumgruppen im Osten des Geltungsbereichs, 02.06.2020.

## 7. Literatur

- Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 – Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2017). Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten 2.0“.
- Grüneberg C, Bauer HG, Haupt H, Hüppopp O, Ryslavy T, Südbeck P (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19–67.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792.
- Zöphel U, Trapp H, Warnke-Grüttner R (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens – Kurzfassung (Dezember 2015) Version 1.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Abteilung 6 Naturschutz, Landschaftspflege, 33 S.